



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Juni 2014 · Beschluss 93-2014

B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Simon Giger (CVP), Interpellation "Verwandte Stimmzähler/innen bei Personenwahlen"; Antwort des Stadtrates

Am 1. April 2014 reichte GR Simon Giger (CVP) die folgende Interpellation ein:

An den vergangen Stadt- und Gemeinderatswahlen versammelten sich am Wahlsonntagsnachmittag zahlreiche Kandidierende und Interessierte im Foyer des Stadthauses zur Verfolgung der Zwischenergebnisse der Wahlen auf dem Fernsehbildschirm.

Dabei kamen immer wieder Stimmzähler/innen, welche teilweise mit den Kandidierenden verwandt waren, zu den Wartenden und berichteten insbesondere ihren Angehörigen, welche zur Wahl standen, über spekulative Zwischenergebnisse.

Dadurch entstanden falsche Annahmen zum bevorstehenden Wahlausgang und Kandidierende, die Familienangehörigen als Stimmzähler/innen hatten, verfügten teilweise zuerst über allfällige „Insider-Informationen“.

Aus diesem Grund bittet die CVP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Welche Massnahmen werden getroffen um sicherzustellen, dass während und bis zum Schluss der Stimmenauszählung bei Personenwahlen keine Zwischenergebnisse durch Stimmzähler/innen oder andere an der Zählung Beteiligten an die Öffentlichkeit oder an wählbare Kandidaten weitergegeben werden?*
- *Besteht die Möglichkeit für ein generelles Kommunikationsverbot für nicht offizielle kommunikationsberechtigte Personen (Stimmzähler/innen) während Wahlauszählungen?*

Antwort des Stadtrats:

1. Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Mitglieder des Wahlbüros keine Unvereinbarkeitsvorschriften im Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) vorgesehen sind und somit alle Stimm- und Wahlberechtigten ungeachtet einer Verwandtschaft mit bestehenden oder zu wählenden Behördenmitgliedern in das Wahlbüro gewählt werden können. Im Falle einer persönlichen Betroffenheit, z.B. wenn ein Mitglied des Wahlbüros auch für ein Behördenamt kandidiert, gelten die üblichen Ausstandspflichten.

Die Mitglieder des Wahlbüros sind angehalten, während der Auszählung keine Wahl- oder Abstimmungsergebnisse weiterzuleiten. Bei Personenwahlen ist dies auch nur schwer möglich, da die einzelnen Mitglieder des Wahlbüros keine Einsicht in die effektiven Resultate in der kantonalen Software WABSTI erhalten können. Diese stehen nur der Leitung des Wahlbüros zur Verfügung.

Wenn nun also am vergangenen Wahlgang der Eindruck erweckt wurde, dass einzelne Mitglieder des Wahlbüros effektive Ergebnisse verkünden konnten, dann ist dies falsch. Da auch die Stadt selbst über sogenannte Zwischenergebnisse berichtete (welche aber nur einen momentanen Auszählstand widerspiegeln und keineswegs als gesicherte Zwischenergebnisse oder gar als Hochrechnung verstanden werden dürfen) kann es sein, dass auch einzelne Mitglieder des Wahlbüros solche Informationen verkündeten.

Der Stadtrat wird als wahlleitende Behörde die Mitglieder des Wahlbüros deshalb bei den nächsten Wahlen erneut auf ihre Pflichten hinweisen und insbesondere betreffend der Wahrung des Stimm- und Wahlgeheimnisses instruieren.

2. Zu Frage 2:

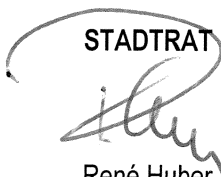
Ein grundsätzliches Kommunikationsverbot besteht bereits, auch wenn nicht immer wieder explizit darauf hingewiesen wird. Der Stadtrat und die Leitung des Wahlbüros vertrauen aber auf die Einhaltung der Regeln durch die Mitglieder des Wahlbüros, so dass auf weitere Massnahmen, wie z.B. Einzug bzw. Verbot privater Handys oder Verbot des Verlassens der „Amtsräume“ des Wahlbüros, verzichtet wird.

Der Stadtrat bittet den Interpellanten um Kenntnisnahme der Antwort.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat Ratsleitung
- GR Simon Giger, Speerstrasse 4, 8302 Kloten
- Petra Wicht, Sekretärin Wahlbüro

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58


STADTRAT KLOTEN
René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 19. Juni 2014